

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Neutraubling**

1. Satzung am 03.10.1974, geändert am 20.09.1989; Neufassung vom 14.10.1991, geändert am 31.03.1995, 10.12.2001, 21.12.2004 und 04.12.2006

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Neutraubling folgende Hallenbadgebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des städtischen Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die gewerblichen Benutzer des Hallenbades.

(2) Der Aufenthalt ausschließlich im Erfrischungsraum neben der Eingangshalle des Hallenbades und im Kellergeschoß bei den Kegelbahnen ist gebührenfrei.

## **§ 2 Gebührentrichtung**

(1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte am Kassenschalter an der gemeinsamen Ein- und Ausgangspforte des Hallenbades zu entrichten. Die Eintrittskarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades am Lösungstage.

(2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren.

(3) Beim Verlust von Eintrittskarten leistet die Stadt keinen Ersatz.

## **§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

### **1. Eintrittsgebühren**

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr  | 2,70 € |
| b) für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit 50 % und mehr Behinderung gegen Vorlage des Ausweises | 1,30 € |
| Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis entrichten keine Eintrittsgebühren.  |        |

Kinder haben vor dem vollendeten 6. Lebensjahr freien Eintritt. Sie müssen jedoch in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson sein.

### **2. Zehnerkarten**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr   | 23,00 € |
| b) für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte mit 50 % . | 10,00 € |

und mehr Behinderung gegen Vorlage des Ausweises

3. Benutzungsgebühren für Schulen und Ausbildungseinrichtungen  
- je Schulklasse oder Ausbildungsgruppe pro Stunde 23,00 €
4. Benutzungsgebühr für die VersehrtenSPORTgruppe Neutraubling  
- einmal wöchentlich für 1 1/2 Stunden 30,00 €
5. Übrige Gebühren
- a) Gebühr für die Beseitigung einer Verunreinigung 5,00 €- 50,00 €
- b) Erteilung von Schwimmunterricht je Schwimmkurs  
(inkl. Eintritt) für jeden Unterrichtsteilnehmer 84,00 €
- c) Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel) 3,00 €
- d) Leihgebühr für Bademützen 0,50 €
- e) Pfandhinterlegung für Bademütze 5,00 €

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Nr. i und 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Betreten des Kassenschalters an der Eingangspforte des Hallenbades. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 4 und § 3 Nr. 3 bis 5 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

#### **§ 5 Unerlaubter Zutritt**

- (1) Bei unerlaubtem Zutritt zum Hallenbad erhebt die Stadt ein erhöhtes Badeentgelt von 60,-- DM. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Badegast
- a) ohne gültige Eintrittskarte das Hallenbad benutzt oder
- b) einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich die Stadt die strafrechtliche Verfolgung vor.

- (2) Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Badegast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft.